

## Nachträge.

---

Zu S. 11 Anm. 3. Nach Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, S. 14 Anm. 57 ist in Stralsund zuletzt 1693 Bürgersprache gehalten.

Zu S. 13 Anm. 1. In Lübeck ward 1418 von den Kanzeln aufgefördert, Ansprüche an die Englische Krone anzumelden, Hans. Urkb. VI, Nr. 191.

Zu S. 38 f. Wegen eines im Wismarschen Hafen verübten Raubes (Mekl. Urkb. IX, Nr. 6563) entscheiden 1345 die von Stralsund und Greifswald, dafs die Stadt für den Schaden aufzukommen habe, weil sie den betroffenen Kaufleuten Geleit erteilt habe. Auch wenn sie kein besonderes Geleit gegeben hätten, würden die Wismarschen dazu verpflichtet gewesen sein, *ex quo ... de civiloquio suo intimassent, quod omnes mercatores in portu suo Wismariensi securi esse deberent*, HR. I, 1, S. 173, Mekl. Urkb. IX, Nr. 6564, S. 694. Eine Bürgersprache dieses Inhalts ist nicht erhalten. — Vgl. noch Genzkows Tagebuch, S. 22 f., 32.

Zu den Kapiteln über die Strafsen und Dämme (A f) und die Strafsenreinigung (B d) würde ich Gasner, Zum Deutschen Strafsenwesen mehrfach angeführt haben, wenn mir damals von diesem empfehlenswerten Buche mehr als der Titel bekannt gewesen wäre.

S. 32 Anm. 2 Z. 2 ist *wechvuren* statt *wechvoren* zu lesen.

S. 105 Anm. Z. 6 S. 84 § 61 statt § 84 § 61.

S. 160 Anm. 3 Z. 6 1539 statt 1537.

---